

1943. Baulinien. Mit Schreiben vom 31. August 1912 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Pläne für die abgeänderten Niveaulinien der Frohalp- und Entlisbergstraße zwischen Butzen- und Paradiesstraße, sowie für die abgeänderten Baulinien der Frohalpstraße auf etwa 85 m nördlich der Lettenholzstraße und der Entlisbergstraße auf etwa 70 m südlich der Lettenholzstraße.

Aus dem beigelegten Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Zürich vom 26. Juli 1911 ist zu entnehmen:

Die Frohalpstraße zwischen Speer- und Lettenholzstraße im Quartiere Wollishofen besitzt vom Regierungsrate am 18. Januar 1900 genehmigte Bau- und Niveaulinien mit 17,5 m Baulinienabstand, und die südlich der Lettenholzstraße deren Fortsetzung bildende Entlisbergstraße solche vom 8. August 1901 ebenfalls mit einem Baulinienabstand von 17,5 m. Beide Straßen sind noch nicht ausgebaut, fallen jedoch streckenweise mit bestehenden Flurstraßen zusammen. An der Butzen- und der Frohalpstraße ist das neue Waisenhaus erstellt worden, in der südlichen Ecke Lettenholz-Entlisbergstraße liegt das städtische Reservoir; südlich davon wurde vor einigen Jahren die städtische Umformerstation Frohalp erbaut und das weiter südlich an die Umformerstation angrenzende Grundstück gehört ebenfalls der Stadt.

Auf ein Gesuch einer Baugenossenschaft von Straßenbahnangestellten um käufliche Überlassung des städtischen Grundstückes Katasternummer 1691 südlich der Umformerstation be-

hufs Überbauung mit Wohnhäusern ließ die Bauverwaltung im Jahre 1910 durch das Tiefbauamt Studien für die Aufschließung dieses Terrains machen. Die Studien ergaben für einen teilweisen Ausbau der Entlisbergstraße mit abzweigender Quartierstraße in das Grundstück Katasternummer 1691 bedeutende Schwierigkeiten, hauptsächlich infolge der Höhenlage der genehmigten Niveaulinie der Entlisbergstraße. Die mit Gefällen von 0,8 und 2,2% projektierte Niveaulinie paßt sich dem bestehenden Terrain sehr ungünstig an. Von der Lettenholzstraße an liegt sie auf etwa 155 m Länge in einem bis zu 2,4 m tiefen Einschnitt. Diesem Einschnitt folgt ein ungefähr 180 m langer Damm, dessen Höhe bis über 2 m beträgt. Obwohl der Einschnitt das Auffüllmaterial für den Damm nahezu liefern würde, ist doch darauf hinzuweisen, daß der Bau der Straße nach dieser Nivellette außerordentlich hoch zu stehen käme, um so mehr, als der Einschnitt, wie sich dies beim Baue der Lettenholz- und Butzenstraße gezeigt hat, in der Hauptsache in Felsen auszuführen wäre. Dies und die Erwägung, daß die fast dem Waldrande des Entlisberges entlang führende Entlisbergstraße, obwohl eine im Bebauungsplane aufgenommene Hauptaufschließungslinie, doch nie von großer verkehrstechnischer Bedeutung sein wird, daß es aus diesem Grunde gerechtfertigt wäre, eine teure, vom bestehenden Terrain so stark abweichende Nivellette durchzuführen, lassen die Abänderung der Niveaulinie als erwünscht erscheinen.

Aus den gleichen Erwägungen rechtfertigt sich auch eine kleine Änderung an den Baulinien. Die Baulinien der Frohalp- und der Entlisbergstraße bilden auf der Strecke von der Butzenstraße bis zur Paradiesstraße gerade Linien, welche nur in der Lettenholzstraße eine unbedeutende Richtungsänderung aufweisen. Deshalb kommt die an Stelle der Entlisbergstraße heute bestehende Flurstraße beim Anschlusse an die Lettenholzstraße so an die südwestliche Baulinie zu liegen, daß sie bei einem Ausbaue der Straße außerhalb des Straßengebietes fallen würde, was mit Rücksicht auf die schon bestehende Dolenleitung zu bedauern wäre. Die möglichst gerade Führung der Baulinien an dieser Stelle ist weder vom ästhetisch-architektonischen noch vom Verkehrsstandpunkte aus begründet. Durch eine unbedeutende Verschiebung der Baulinien westwärts läßt sich die Situation wesentlich verbessern.

Die Baulinienänderung erstreckt sich in der Frohalpstraße auf etwa 80 m von der Lettenholzstraße nordwärts und in der Entlisbergstraße auf etwa 60 m südwärts. Die stärkste Verschiebung bei der Lettenholzstraße beträgt ungefähr 6 m, der Baulinienabstand bleibt unverändert. Die Abänderung der Baulinien liegt auf der ganzen Strecke, mit Ausnahme einer kleinen Anstoßlänge des in der nördlichen Ecke Lettenholz-Frohalpstraße gelegenen Grundstückes, ganz auf Boden der Stadt, so daß wohl gegen die vorgeschlagene Änderung keine Einsprachen zu erwarten sind.

Die neue Niveaulinie bringt für die Frohalpstraße nur eine unbedeutende, durch die Verschiebung der Baulinien bedingte Änderung. Von der Butzenstraße aus steigt dieselbe auf 67 m Länge mit 2% und geht mit einer 50 m langen Ausrundung in ein Gefälle von 1,6% auf 98 m Länge zum Anschlusse an die Lettenholzstraße über. Die alte Nivellette stieg sowohl von der Lettenholzstraße wie von der Butzenstraße aus mit je 2%. An die Ausrundung der Kreuzung mit der Lettenholzstraße schließt die neue Niveaulinie der Entlisbergstraße auf 56 m Länge mit 3% Steigung an. Nach einem 51,5 m langen Übergang über die höchste Terrainerhebung folgt eine 180 m lange, im Auftrage liegende Ausrundung, worauf die Straße mit einer Steigung von 2,8% auf 112 m Länge zur Paradiesstraße führt. Die neue Niveaulinie mit Maximalsteigungen von 2,8 und 3% ist also keineswegs ungünstig. Bei der neuen Nivellette beträgt der Einschnitt südlich der Lettenholzstraße nur noch ungefähr 50 cm gegenüber 2,4 m der bestehenden Niveaulinie, und der folgende Damm ist in der Hauptsache ungefähr 90 cm weniger hoch als der frühere. Die höchste Auffüllung beträgt noch etwa 1,10 m.

Es ist einleuchtend, daß die vorgeschlagenen Änderungen an den Bau- und Niveaulinien der Frohalp- und Entlisbergstraße nicht nur die Baukosten wesentlich beeinflussen, sondern auch die Anbauung ganz erheblich erleichtern werden.

Auf die anschließenden Quartierpläne haben die vorgeschlagenen Änderungen nur insoweit einen Einfluß, als die südlich der Lettenholzstraße im Quartierplane 178 in die Entlisbergstraße einmündende Quartierstraße um etwa 70 cm höher an diese anschließen muß. Das hat eine Erhöhung der Steigung der Quartierstraße E zwischen der Längsstraße C und

der Entlisbergstraße auf eine Länge von 61 m von 13,5 auf 14% zur Folge. Diese Änderung kann beim Ausbaue leicht berücksichtigt werden und hat bei dem ohnehin großen Gefälle wenig Bedeutung.

Die Baudirektion berichtet:

Unter diesen angeführten Verhältnissen sind die vorgeschlagenen Abänderungen der Bau- und Niveaulinien gerechtfertigt.

Die Vorlage wurde am 30. September 1911 vom Großen Stadtrate festgesetzt und am 8. und 14. November 1911 im kantonalen und im städtischen Amtsblatt ausgeschrieben. Die Einsprachefrist ging am 28. November 1911 zu Ende. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 28. August 1912 sind gegen die Vorlage keine Rekurse mehr anhängig.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die abgeänderten Niveaulinien der Frohalp- und der Entlisbergstraße zwischen der Butzen- und der Paradiesstraße und die abgeänderten Baulinien der Frohalpstraße auf etwa 85 m nördlich der Lettenholzstraße, sowie die der Entlisbergstraße auf etwa 70 m südlich der Lettenholzstraße werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Plandoppels und an die Baudirektion.